ZUKAUF VON JUNGHENNEN

MERKBLATT ZUR RICHTLINIE 4.2.8.7 GEFLÜGEL **CF/12.11.2026**

Per 1.Januar 2027 gilt eine neue Richtlinie für den Zukauf von Junghennen:

Betriebe mit mehr als 100 Legehennen müssen Demeter-Junghennen einstallen. Mit einer Ausnahmebewilligung ist das Einstallen von Bio-Suisse-Legehennen weiterhin möglich. Jedoch verpflichtet dies neu zu einer Lenkungsabgabe. Diese fliesst in den Junghennenfonds. Über den Fonds können Demeter-Junghennenaufzüchter*innen eine Kompensation beziehen, wenn sie ihre Junghennen zu einem tieferen Bio-Preis statt zum höheren Demeter-Preis verkaufen müssen.

Den Richtlinientext im Wortlaut finden Sie auf der Rückseite dieses Merkblatts.

DIES ÄNDERT SICH FÜR IHREN BETRIEB

- Bei Betrieben, die Demeter-Junghennen einstallen oder weniger als 100 Hühner halten, ändert sich nichts.
- Betriebe, die mehr als 100 Bio-Suisse-Junghennen einstallen, müssen eine Ausnahmebewilligung bei der Geschäftsstelle von Demeter Schweiz beantragen und die Lenkungsabgabe bezahlen.

AUSNAHMEBEWILLIGUNG BEANTRAGEN

- Gesuch für Ausnahmebewilligung: https://demeter.ch/mitglieder/dokumente/#landwirtschaft, Kosten: CHF 80
- Die Ausnahmebewilligung verpflichtet zu einer Lenkungsabgabe pro eingestallter Bio-Suisse-Junghenne. Die Rechnung erhalten Sie von der Geschäftsstelle.
- Die Höhe der Lenkungsabgabe für das Jahr 2027 wird anfangs Dezember bestimmt und liegt voraussichtlich zwischen CHF 3.00 und CHF 3.50 pro Tier.

BERECHNUNG DER LENKUNGSABGABE

- Die Höhe der Lenkungsabgabe entspricht der Differenz zwischen dem Bio-Suisse-Richtpreis für Junghennen und den kalkulierten Aufzuchtkosten für Demeter-Junghennen.
- Die Fachgruppe Geflügel berechnet die Lenkungsabgabe, der Vorstand genehmigt sie.

Die Höhe der Lenkungsabgabe wird üblicherweise im Herbst für das Folgejahr kommuniziert. Die Lenkungsabgabe für das Jahr 2027 wird ausnahmsweise erst im Dezember 2026 bestimmt.

Richtlinie 2027 zum Einstellen von Junghennen (4.2.8.7 Geflügel)

Ab dem 1.1.2027 müssen Betriebe mit mehr als 100 Legehennen Demeter-Junghennen einstallen. Sind zu wenig Demeter-Junghennen verfügbar, können mit einer Ausnahmebewilligung der Richtlinienkommission Anbau (RKA) Bio-Suisse-Junghennen eingestallt werden. Die Ausnahmebewilligung verpflichtet zu einer Lenkungsabgabe, die pro eingestallter Bio-Suisse-Junghenne zu entrichten ist. Die Höhe dieser Lenkungsabgabe entspricht der Differenz zwischen dem Bio-Suisse-Richtpreis für Junghennen und den kalkulierten Aufzuchtkosten für Demeter-Junghennen. Die Höhe der Lenkungsabgabe wird von der Demeter-Fachgruppe Geflügel berechnet und vom Vorstand genehmigt, in der Regel einmal jährlich.
Die Betriebe entrichten die Lenkungsabgabe in den Junghennen-Fonds. Aus diesem werden Demeter-Aufzuchtbetriebe finanziell unterstützt, die ihre Junghennen aufgrund der Planung der Aufzuchtorganisationen zum Bio-Suisse-Preis verkaufen mussten. Die Betriebe stellen Ende Jahr einen Antrag an den Fonds. Wenn im Fonds kein oder wenig Ertrag vorhanden ist, müssen die Auszahlungen entsprechend reduziert werden. Ein allfälliger Jahresüberschuss im Fonds wird ins nächste Jahr übertragen.
Schlägt die Fachgruppe eine zusätzliche, anderweitige Verwendung der Fondsgelder vor als oben beschrieben, gelangt sie mit dem entsprechenden Vorschlag an den Vorstand.